

Nutzungsrechte an Standardprogrammen

LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 12. Januar 1983 (3 O 4821/82 UrhR)
OLG Nürnberg, Berufungsurteil vom 8. Mai 1984 (3 U 652/83)

Nichtamtlicher Leitsatz des LG

Ob Programme eine persönliche geistige Leistung mit schöpferischem Eigentümlichkeitsgrad sind, ist im Einzelfall zu prüfen. Wer Urheberrechte geltend macht, muß diese Voraussetzungen substantiiert darlegen.

Nichtamtliche Leitsätze des OLG

1. Zur rechtlichen Einordnung eines Vertrages über die Überlassung eines Standardprogrammes: Es handelt sich um die Übertragung eines Nutzungsrechtes gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 UrhG. Es ist zulässig, daß der Auftragnehmer die Weiterübertragung generell versagt.

2. Mit den Oberlandesgerichten Karlsruhe, Koblenz und Frankfurt geht der Senat davon aus, daß grundsätzlich auch Computer-Programme Urheberrechtsschutz genießen können.

3. Zur Frage, ob der Inhaber von Urheberrechten die für die Beurteilung der Urheberrechtsfähigkeit erforderlichen Unterlagen (insb. Quellformat) nur dem Sachverständigen oder auch dem Gegner vorlegen muß: Die Pflicht zur Substantiierung eines urheberrechtlich geschützten Programms findet dort ihre Grenze, wo durch die gänzliche Offenlegung eine Beeinträchtigung dieses Rechts inmitten steht und die Rechtsverteidigung eine Partei nicht zu dieser Offenlegung zwingt. Geht es nur um die Frage, ob der Klägerin überhaupt Urheberrechte zustehen, reicht es auch, daß die Unterlagen dem Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird dadurch nicht verletzt.

Paragrafen

AGB-Gesetz: § 9
UrhG: § 2; § 34; § 97
ZPO: § 139; § 144; § 411

Stichworte

AGB-Klausel: Nichtübertragbarkeit des Einsatzrechts bei Standardprogrammen; Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung — Übertragbarkeit des Einsatzrechts; Urheberrechtsfähigkeit von Programmen

Tatbestand des LG

„Die Klägerin will der Beklagten die Verwendung eines von ihr entwickelten Computerprogrammes verbieten lassen.

Mit Vertrag vom 18. 8. 1977 überließ die Klägerin der Firma Kunde GmbH gegen eine einmalige Lizenzgebühr das nicht übertragbare Recht, im Rahmen der Produktion der eigenen Firma Programme zur Optimierung von Glasverschnitt einzusetzen. Nachdem am 19. 7. 1981 über das Vermögen der Firma Kunde GmbH das Konkursverfahren eröffnet wurde, vermietete der Konkursverwalter das Betriebsgelände und die dazu gehörigen Maschinen an die Beklagte. Dabei wurden auch die Programme an die Beklagte weitergegeben, die sie seitdem verwendet.

Ohne dies näher dargelegt zu haben, meint die Klägerin, daß ihre Programme Urheberrechtsschutz genießen.

Entscheidungsgründe des LG

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin hat nicht hinreichend dargetan, daß die Beklagte ihre Urheberrechte verletzt. Nach § 97 Abs. 1 UrhG kann derjenige, welcher das Urheberrecht widerrechtlich verletzt, vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Eine Verletzung von Urheberschutzrechten der Klägerin setzt jedoch voraus, daß deren Programme überhaupt urheberrechtsschutzfähig sind. ...

Die Kammer geht zwar von der generellen Urheberrechtsschutzfähigkeit von Computerprogrammen aus; diese Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert jedoch, daß es sich bei dem Programm um eine persönliche geistige Leistung mit schöpferischem Eigentümlichkeitsgrad handelt. Ob diese Voraussetzung vorliegt, läßt sich nur anhand des konkreten Programmes beurteilen. Die Klägerin hat dem Gericht weder das aufgelistete Programm noch eine Dokumentation hierzu vorgelegt. Sie hat auch nicht erläutert, wie sie die Aufgabenstellung gelöst hat. Aufgrund des unsubstantiiert gebliebenen Sachvortrages der Klägerin ist es deshalb weder der Kammer noch einem Sachverständigen möglich, zu beurteilen, ob die Programme urheberrechtsschutzfähig sind.“

Nach entsprechender Substantiierung des Vortrags hat das OLG der Klage stattgegeben.

Tenor

„Der Beklagten wird ... untersagt, die von der Klägerin erstellten Programme ... zur Optimierung von Glasverschnitt in ihrem Betrieb zu benutzen.“

Entscheidungsgründe des OLG

„Der sich aus §97 Abs. 1 UrhG ergebende Unterlassungsanspruch richtet sich gegen jeden Verletzer ohne Rücksicht auf dessen Verschulden. Der Anspruch setzt nur voraus, daß eine Rechtsverletzung tatsächlich begangen wurde und daß eine Wiederholungsgefahr besteht, die i. d. R. bereits aus der Tatsache der Rechtsverletzung folgt. Dies gilt um so mehr, wenn sich der Verletzer auf den Standpunkt stellt, rechtmäßig gehandelt zu haben und im Prozeß aus diesem Grunde Klageabweisung beantragt.“

Aus dem zwischen der Klägerin und der Kundin GmbH geschlossenen Lizenzvertrag, der nach seinem Inhalt nur die vertragliche Nutzung, nicht aber eine Übereignung des Computer-Programmes beinhaltet, ergibt sich allein *deren* Berechtigung zur *Nutzung des Programms*, denn der Vertrag sieht in Ziffer 2 ausdrücklich die Nichtübertragbarkeit des Rechts vor. Diese Vereinbarung steht im Einklang mit dem Urheberrecht. Gemäß §34 Abs. 1 S. 1 UrhG kann ein Nutzungsrecht grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers (weiter) übertragen werden, wobei dementsprechende Vereinbarungen zwischen dem Inhaber des Nutzungsrechts und dem Urheber im Rahmen der bestehenden Vertragsfreiheit auch im Hinblick auf die gesetzlichen Einschränkungen des §34 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3 UrhG zulässig sind (§34 Abs. 4 UrhG). Das bedeutet, daß die Klägerin ihre Zustimmung zur (Weiter)Übertragung des Nutzungsrechts generell versagen konnte. Hiervon hat sie Gebrauch gemacht, so daß sich die Beklagte nicht auf einen vom Konkursverwalter abgeleiteten Erwerb und damit auch nicht auf einen Verbrauch des Nutzungsrechts berufen kann; denn nur die Benutzungshandlung eines Berechtigten kann überhaupt einen urheberrechtlichen Verbrauch zur Folge haben (vgl. v. Gamm Urheberrechtsgesetz §11 Rdnr. 13).

Allerdings setzt der Anspruch des §97 Abs. 1 UrhG voraus, daß das von der Klägerin entwickelte Programm Urheberrechtsschutz genießt. Auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (§2 Nr. 7 UrhG) sind nur dann geschützt, wenn sie diejenige individuelle Prägung aufweisen, die sie als persönliche geistige Schöpfungen qualifiziert. Mit den Oberlandesgerichten Karlsruhe, Koblenz und Frankfurt (vgl. GRUR 1983, 757) geht der Senat davon aus, daß grundsätzlich auch Computer-Programme Urheberrechtsschutz genießen können (wird ausgeführt). Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten vom 13. 3. 1984 verwiesen.

Dessen Verwertung widersetzt sich die Beklagte vergebens.

Die Klägerin hat im zweiten Rechtszug die dem Programm immanenten Aufgaben und die Art der Lösung unter Wahrung des Urheberrechtsschutzes spezifiziert. Dem Sachverständigen lagen darüber hinaus die gesamten Ausdrücke vor, die eine Beurteilung der jeweiligen Detaillösung sowie der Eigentümlichkeit des Programms ermöglichen. Der Sachverständige erstattet sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen. Von ihm ermittelte Tatsachen werden durch den Sachverständigen eid gedeckt (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 42. Aufl. Übersicht §402 Anm. 4). Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt in deren teilweiser Vorenthaltung weder ein prozessualer Verstoß noch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Eine richterliche Aufklärungspflicht zwecks weiterer Substantiierung des Sachvertrags im Rahmen der §§139, 144 ZPO vermag der Senat nicht zu bejahen, da damit der urheberrechtliche Schutz der Klägerin ausgehöhlt würde. Demgegenüber kann die Beklagte nicht darauf verweisen, daß dieser im UrhG seinen ausschließlichen Niederschlag gefunden hat. Das Urheberrecht ist ein absolutes Recht an dem immateriellen Gut der persönlichen geistigen Schöpfung (vgl. v. Gamm a. a. O. Einf. Rdnr. 26). Daraus folgt eine Schutzwirkung im ideellen und wirtschaftlichen Bereich, die unter Berücksichtigung der prozessualen Belange der Beklagten zu einer Interessenabwägung führen muß.

Ebenso wie bei Wettbewerbsverstößen und Schutzrechtsverletzungen Auskunftsansprüche nach den durch Treu und Glauben gebotenen Maßstäben unter Abwägung der Interessen beider Parteien einzugrenzen sind und die Erteilung der Auskunft im Einzelfall nur an eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Vertrauensperson in Betracht kommen kann (vgl. BGH GRUR 76; 367; 57, 336), muß auch die Substantiierung eines urheberrechtlich geschützten Programms bei dem die (Weiter)Übertragung vom Urheber wirksam abgeschlossen ist, dort ihre Grenze finden, wo durch die gänzliche Offenlegung eine Beeinträchtigung dieses Rechts inmitten steht und die Rechtsverteidigung einer Partei nicht zu dieser Offenlegung zwingt. Im gegebenen Falle wird die Beklagte von der Klägerin als Verletzerin des Nutzungsrechts in Anspruch genommen. Ihren Interessen ist weitgehend gedient, wenn anhand der gemachten Angaben das streitgegenständliche Programm von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen umfassend auf eine geistige und schöpferische Leistung hin untersucht und gewürdigt wird, zumal sie gemäß §411 ZPO den Anspruch auf mündliche Erläuterung des Gutachtens besitzt. Damit ist ihre Rechtsverteidigung keineswegs in einer unzumutbaren Weise eingeschränkt. Die Tatsache, daß die Beklagte von der gesetzlichen Möglichkeit des §411 ZPO keinen Gebrauch gemacht hat, belegt zugleich die Unhaltbarkeit des Einwandes der Versagung des rechtlichen Gehörs.“

Anmerkung

1. Das Urteil ist hinsichtlich der Verletzungshandlung in Frage zu stellen. Das OLG gibt nirgends an, worin es die Verletzungshandlung sieht. Das OLG spricht von der „Nutzung des Programms“. Das LG Nürnberg (3 O 4821/82 UrhR) hatte dazu ausgeführt: „Mit Vertrag vom ... überließ die Klägerin der (ursprünglichen Anwenderin) das nichtübertragbare Recht, im Rahmen der Produktion der eigenen Firma Programme zur Optimierung von Glasverschnitt einzusetzen.“ Nutzung bedeutet hier also Einsatz der Programme; der Erwerber erhält das Recht, das Programm einzusetzen. Unter Nutzungsrecht versteht das Urheberrechtsgesetz hingegen im wesentlichen das Recht zur Vervielfältigung und zur Verbreitung. Wer ein Programm erwirbt, um es in seinem Betrieb einzusetzen, soll das Programm grundsätzlich weder vervielfältigen noch verbreiten. Der DV-technische Begriff der Nutzung eines Programmes hat nichts mit dem urheberrechtlichen Begriff des Nutzungsrechtes zu tun. Es geht nicht um die Übertragung von Nutzungsrechten im Sinne von § 34 UrhG.

Die Beklagte, die die Nutzung des Programms zusammen mit der Nutzung der Werkseinrichtungen der ursprünglichen Anwenderin übernommen hatte, hätte nur dann eine Verletzung des Urheberrechts der Klägerin begangen, wenn sie das Programm vervielfältigt hätte. Das Laden des Programms in den Hauptspeicher der Zentraleinheit kann m. E. nicht als Vervielfältigung angesehen werden. Es wird keine auf Dauer angelegte Kopie erstellt. Der Vorgang ist am ehesten mit dem Vorführen von Diapositiven vergleichbar: Dabei handelt es sich nicht um ein Vervielfältigen, wie es sich aus § 15 UrhG ergibt.

2. Das Urteil ist nicht ausreichend begründet, wenn es sich auf § 34 UrhG bezieht. Denn § 34 UrhG regelt nur die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte. Einfache Nutzungsrechte (§ 35 UrhG) sind aber nicht übertragbar. Man muß also annehmen, daß der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche Nutzungsrecht einräumt, das Programm auf den selbstgenutzten Anlagen einzusetzen, um dann zur Frage der Übertragbarkeit dieses Nutzungsrechtes kommen zu können.

Umfang des Einsatzrechts

OLG Hamm, Urteil vom 17. Januar 1985 (4 U 30/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Zum Zustandekommen eines Vertrages über den Schutz eines Standardprogramms zwischen dem Vorlieferanten und dem Kunden des Verkäufers.

2. Zur Frage, ob der Käufer eines Standardprogramms bei folgender AGB-Klausel dieses auf mehreren Anlagen für eigene Zwecke einsetzen darf: „Der Kunde darf die ihm zur Nutzung überlassene Software nur für seinen eigenen Betrieb nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software in irgendeiner Weise zu vervielfältigen, zu verkaufen oder sonst Dritten zugänglich zu machen oder weiterzugeben.“

3. Zur Pflicht, die Voraussetzungen für den Urheberrechtsschutz für ein Programm zu substantiieren.

Paragrafen

AGBG: § 5; § 9
BGB: § 147; § 157
UrhG: § 2

Stichworte

Auslegung von Verträgen; AGB-Klausel — Vertragsstrafe bei unberechtigtem Kopieren eines Stan-

dardprogramms; Endkundenlizenzvertrag; Programmschutz; Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung — Umfang des Einsatzrechts; Unklarheitenregel

Tatbestand

Die Klägerin hatte einem Systemhaus Vertriebsrechte an einem Anwendungsprogramm „Kgz-Branchenlösung“ eingeräumt. Das Systemhaus hatte das Programm zusammen mit anderen Anwendungsprogrammen und mit einem Bürocomputer an die Beklagte verkauft.

Die Klägerin installierte das Programm im Auftrag des Systemhauses bei der Beklagten. Bei Abschluß der Arbeiten ließ sie sich einen „Auftrag Nr. II“ unterschreiben:

„Hiermit erteilen wir den Auftrag zur Lieferung und Einarbeitung des Programmpakets ... (In dem Softwarepreis, den der Hardwareverkäufer berechnet, sind 4 Einarbeitungstage enthalten. Die Einarbeitungsnebenkosten (Datenträger und Reisespesen) trägt der Auftraggeber. Lieferung und Installation erfolgt zu den anhängenden Geschäftsbedingungen ...“